



Fehlende Gewinnerzielungsabsicht, § 1 Abs. 7 ALG

GLA-Komm § 1 ALG 6.1

Rundschreiben

AH 006/2000

vom 18.02.2000

GLA IV 2 a

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das LSG Niedersachsen hat sich in seinem Urteil vom 02.02.2000 – L 10 LW 21/99 – mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzung die Landwirtseigenschaft durch fehlende Gewinnerzielungsabsicht, § 1 Abs. 7 ALG, ausgeschlossen wird.

Im entschiedenen Einzelfall geht es um die Versicherungspflicht der Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers, dessen inzwischen aufgegebenes Unternehmen zuletzt eine Nutzfläche von rd. 19 ha Grünfläche nebst Haltung von 12 Milchkühen umfasste. Der Gewinn wurde nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermittelt.

Das LSG bejaht die Versicherungspflicht der Ehefrau, weil die Landwirtseigenschaft des Ehemanns, § 1 Abs. 2 ALG, nicht durch § 1 Abs. 7 ALG ausgeschlossen gewesen sei. Aus der steuerrechtlichen Behandlung des Betriebes durch die Finanzverwaltung lasse sich das Bestehen einer bloßen Hobbylandwirtschaft nicht herleiten. Das Unternehmen habe in der Zeit, in der es vom Ehemann betrieben worden sei, jedes Jahr einen gemäß § 13a EStG ermittelten Gewinn abgeworfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs schließe steuerrechtlich eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht und damit das Vorliegen einer bloßen Liebhaberei aus. Nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung sei deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass hier auch im Sinne des ALG keine bloße Liebhaberei vorgelegen habe. Auch die Umstände des Einzelfalls sprächen nicht für das Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht. Der Umfang der vom Ehemann der Klägerin entfalteteten landwirtschaftlichen Tätigkeit wie auch die umfangreichen öffentlichen Fördermittel, die er für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten habe, sprächen eindeutig gegen eine ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht betriebene Landwirtschaft.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den anliegenden Urteilsauszug.

In Vertretung

Anlage
3-fach

- 2 -

bk/Hor

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten um die Versicherungspflicht der Klägerin nach § 1 Abs. 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die 1956 geborene Klägerin ist Ehefrau des Hafenarbeiters [REDACTED] und lebt von diesem nicht dauernd getrennt. Der Ehemann der Klägerin betrieb neben seinem Beruf von Februar 1985 bis März 1996 ein landwirtschaftliches Unternehmen, das er im Laufe der Zeit durch Zupachtungen auf zuletzt 18,97 ha Nutzfläche - im wesentlichen Grünflächen - vergrößerte. Zuletzt hielt er in dem Betrieb 12 Milchkühe. Von der Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse war er von Anfang an befreit gewesen.

Mit Bescheid vom 26. April 1995 stellte die Beklagte fest, daß die Klägerin ab 1. Januar 1995 gemäß § 1 Abs. 3 ALG als Ehefrau eines Landwirts versicherungspflichtig sei. Nachdem die Klägerin in der Folgezeit keine Beitragszahlungen erbracht hatte, forderte sie die Beklagte mit Bescheid vom 25. Juli 1996 zur Zahlung rückständiger Beiträge für die Zeit von Januar 1995 bis März 1996 in Höhe von insgesamt 4.425,- DM auf. Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1996 zurück.

Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Klägerin geltend gemacht, daß eine Versicherungspflicht für sie nicht bestanden habe, weil ihr Ehemann zu keiner Zeit landwirtschaftlicher

Unternehmer gewesen sei. Er habe den Betrieb lediglich hobbymäßig neben seiner Berufstätigkeit geführt und damit keinerlei Gewinn erzielen wollen. Tatsächlich seien auch lediglich Verluste erwirtschaftet worden. Das SG hat der Klage mit Urteil vom 18. März 1999 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß eine beitragspflichtige Versicherungspflicht der Klägerin nach § 1 Abs. 3 ALG nicht bestanden habe, weil ihr Ehemann mangels feststellbarer Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 1 Abs. 7 ALG nicht Landwirt gewesen sei.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 22. April 1999 zugestellte Urteil am 14. Mai 1999 Berufung eingelegt. Sie meint, daß sich den Umständen nach nicht feststellen lasse, daß der Ehemann der Klägerin lediglich Hobbylandwirt im Sinne von § 1 Abs. 7 ALG gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Oldenburg vom 18. März 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Oldenburg vom 18. März 1999 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugestimmt.

Dem Senat haben außer den Prozeßakten die Verwaltungsakten der Beklagten und die die Klägerin und ihren Ehemann betreffenden Einkommensteuervorgänge des Finanzamtes Nordenham zur Steuernummer 243/15669 vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die statthafte Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist auch begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

Entgegen der Auffassung des SG erweisen sich die angefochtenen Bescheide der Beklagten als rechtmäßig. Die Klägerin ist gemäß § 1 Abs. 3 ALG als Ehefrau eines Landwirts im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG vom 1. Januar 1995 bis 31. März 1996 versicherungspflichtig gewesen und damit gemäß § 70 ALG auch zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Klägerin hat während des hier in Rede stehenden Zeitraums alle Tatbestandsmerkmale der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG erfüllt. Ihr Ehemann war - was noch auszuführen sein wird - Landwirt im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG, die Eheleute lebten nicht dauernd getrennt und nach dem Akteninhalt sind keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, daß die Klägerin erwerbsunfähig gewesen sein könnte.

Der Ehemann der Klägerin hat ein landwirtschaftliches Unternehmen selbständig - wenn auch nebenberuflich - betrieben, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 ALG erreicht hatte. Die Mindestgröße, die gemäß § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG bis zum 31. Dezember 1998 weitergegolten hat, betrug im Zuständigkeitsbereich der Beklagten 4 ha Nutzfläche. Dieser Grenzwert ist hier - 18,97 ha Grünfläche - bei weitem überschritten.

Daß der Ehemann der Klägerin gemäß § 14 Abs. 2 GAL von der Beitragspflicht und später gemäß § 3 ALG von der Versicherungspflicht befreit war, läßt seine Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG unberührt.

Die Landwirtschaftseigenschaft des Ehemann der Klägerin wird auch nicht durch § 1 Abs. 7 ALG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist Landwirt nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung betreibt. Mit dieser Vorschrift sollen Personen von der Versicherungspflicht nach dem ALG ausgeschlossen werden, die zwar ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben, das die Mindestgröße erreicht, dies jedoch nur zur Liebhaberei und ohne die Absicht einer Gewinnerzielung tun. Das ist im Fall des Ehemanns der Klägerin für die Jahre 1995 und 1996 nicht festzustellen. Aus der steuerrechtlichen Behandlung des Betriebes durch die Finanzverwaltung läßt sich das Bestehen einer bloßen Hobbylandwirtschaft nicht herleiten (vgl. Auskunft des Finanzamtes Nordenham vom 21. Dezember 1998). Aus den beigezogenen Einkommensteuervorgängen ergibt sich, daß das landwirtschaftliche Unternehmen zwischen 1985 und 1996 einen gemäß § 13 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelten Gewinn abgeworfen hat, der der Besteuerung der Gesamteinkünfte der Eheleute zugrundegelegt wurde. Dieser Gewinn lag in den Jahren 1995 und

1996 über dem Freibetrag für Land- und Forstwirte und mußte deshalb anteilig versteuert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) schließt steuerrechtlich eine Gewinnermittlung nach § 13 a EStG eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht und damit das Vorliegen einer bloßen Liebhaberei aus (vgl. z. B. BFH, Urteil vom 1. Dezember 1988, Az: IV R 72/87, abgedruckt in Bundessteuerblatt 1989, S. 234 ff). Ist vor diesem Hintergrund nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung grundsätzlich davon auszugehen, daß hier auch im Sinne des ALG keine bloße Liebhaberei vorgelegen hat, so sind den Akten auch keine Umstände zu entnehmen, die hier ausnahmsweise die Annahme begründen könnten, es handelte sich um einen Fall im Sinne von § 1 Abs. 7 ALG.

Die fehlende Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung betrifft eine innere Tatsache. Sie läßt sich demgemäß nur anhand äußerer Indizien feststellen. Die Umstände des vorliegenden Falls sprechen indes eindeutig dagegen, daß der Ehemann der Klägerin das landwirtschaftliche Unternehmen allein hobbymäßig betrieben hat. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Ehemann der Klägerin das Unternehmen über einen Zeitraum von mehr als 11 Jahren betrieben hat. Er hat in dieser Zeit die bewirtschaftete Fläche wiederholt durch Zupachtungen vergrößert, so daß schließlich eine Fläche von 18,97 ha bewirtschaftet wurde. Das ist mehr als das Vierfache der in § 1 Abs. 5 für die Versicherungspflicht der Landwirte vorausgesetzten Mindestgröße. Zuletzt wurden 12 Milchkühe gehalten. Die produzierte Milch verkaufte der Ehemann der Klägerin an die Molkerei. Dieser Umfang der vom Ehemann der Klägerin entfalteten landwirtschaftlichen Tätigkeit spricht nach Überzeugung des Senats eindeutig gegen eine ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht betriebene Landwirtschaft. Die Klägerin hat auch nicht im

einzelnen vorgetragen, daß der Betrieb der Landwirtschaft durchgehend mit Verlusten verbunden gewesen sei. Ihre diesbezüglichen Angaben im Schriftsatz vom 17. Juli 1997 sind ersichtlich unvollständig, denn sie erwähnen beispielsweise nicht die umfangreichen öffentlichen Fördermittel, die der Ehemann der Klägerin für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten hat. So sind ihm nach Auskunft des Amtes für Agrarstruktur Oldenburg vom 6. August 1999 alleine in den Jahre 1991 bis 1995 Leistungen in einem Gesamtumfang von über 11.000,-- DM gewährt worden, wobei es sich im einzelnen um Rindersonderprämie, soziostrukturellen Einkommensausgleich und Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen gehandelt hat. Gerade der Erhalt dieser Förderleistungen belegt nach Auffassung des Senats deutlich, daß es sich bei dem Betrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens keinesfalls um eine bloße Liebhaberei gehandelt hat. § 1 Abs. 7 ALG ist deshalb hier nicht einschlägig.

Schließlich bestehen gegen die Versicherungspflicht der Klägerin nach § 1 Abs.3 ALG auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Senat schließt sich insoweit dem BSG an, das in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, daß die Einbeziehung von Landwirtsehegatten in die Versicherungspflicht unter keinem Gesichtspunkt gegen Vorschriften des Grundgesetzes (GG) verstößt (vgl. BSGE 81, 294 ff und 83, 145 ff).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.-----